

Stand: 17.04.2024 03:46:16

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/8245

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Gesetzentwurf 16/8245 vom 05.04.2011
2. Plenarprotokoll Nr. 75 vom 12.05.2011
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/9207 des VF vom 07.07.2011
4. Beschluss des Plenums 16/9335 vom 13.07.2011
5. Plenarprotokoll Nr. 81 vom 13.07.2011

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Horst Arnold, Inge Aures, Dr. Thomas Beyer, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Christa Naaß, Reinhold Perlak, Florian Ritter, Harald Schneider, Stefan Schuster, Angelika Weikert** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

A) Problem

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hat auf eine Klage der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland mit Urteil vom 9. März 2010 entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verstoßen hat, indem sie die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch nicht-öffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen zuständigen Kontrollstellen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt und damit das Erfordernis, dass diese Stellen ihre Aufgaben „in völliger Unabhängigkeit“ wahrnehmen, falsch umgesetzt hat.

Die Einrichtung unabhängiger Kontrollstellen in den Mitgliedsstaaten ist nach Auffassung des EuGH ein wesentliches Element des Schutzes der Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, wobei die Kontrollstellen gemäß der Richtlinie die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen müssen.

In Bayern sind zwei verschiedene Behörden für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz zuständig:

Nach bisheriger Rechtslage kontrolliert der vom Landtag auf Vorschlag der Staatsregierung gewählte Landesbeauftragte für den Datenschutz nach Maßgabe des Gesetzes bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Der Landesbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 33a Abs. 3 BV).

Für die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich ist seit der Änderung der Datenschutzverordnung vom 3. Dezember 2001 die Regierung von Mittelfranken in Ansbach zentral für den Freistaat Bayern zuständig. Dort ist seit Februar 2009 das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht eingerichtet. Das Landesamt unterliegt als staatliche Mittelbehörde der Fachaufsicht und Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern.

Die Ausgestaltung der Datenschutzkontrolle bei den öffentlichen Stellen genügt den Vorgaben der Richtlinie 95/46/EG und der Rechtsprechung des EuGH, weil der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist.

Die Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich verstößt gegen Gemeinschaftsrecht, weil das Landesamt für Datenschutzaufsicht nicht in völliger Unabhängigkeit entscheiden kann, sondern in die Staatsverwaltung eingebunden ist.

B) Lösung

Die Organisation und Ausgestaltung der Datenschutzkontrolle in Bayern wird den Vorgaben der europäischen Datenschutzrichtlinie und der Rechtsprechung des EuGH entsprechend geändert.

Zu diesem Zweck wird die Datenschutzkontrolle bei den öffentlichen Stellen und die Aufsicht über den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich i.S.d. Dritten Abschnitts des BDSG bei nur noch einer einzigen Behörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, zusammengefasst.

Der Gesetzentwurf überträgt deshalb dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Zuständigkeit für die Aufsicht über den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich als neue Aufgabe.

Weil der Landesbeauftragte für den Datenschutz keiner staatlichen Hierarchie untersteht, in keine staatliche Verwaltung eingebunden ist und keiner Fach- und Rechtsaufsicht durch die Exekutive unterliegt, sondern bei Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist, entspricht die Zusammenführung der Datenschutzkontrolle unter dem Dach des Landesbeauftragten für den Datenschutz den europarechtlichen Vorgaben.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird auf Vorschlag der Staatsregierung vom Landtag gewählt und kann ohne seine Zustimmung vor Ablauf seiner Amtszeit nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt (Art. 33a Abs. 1 und 4 BV, Art. 29 Abs. 1 Sätze 1 und 5 BayDSG).

Die persönliche Rechtsstellung gewährleistet völlige Unabhängigkeit im Sinne der EU-Datenschutzrichtlinie. Er untersteht nicht der Verantwortung und Kontrolle durch einen Minister, erstattet aber dem Landtag und der Staatsregierung alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit, wobei der Bericht in der Datenschutzkommission vorzuberaten ist. Dass er in einem „ministerialfreien Raum“ tätig ist, widerspricht nicht dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes, da eine wirksame permanente parlamentarische Kontrolle gewährleistet ist.

Dass der Landesbeauftragte der Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten untersteht (Art. 33a Abs. 3 Satz 2 BV, Art. 29 Abs. 2 Satz 2 BayDSG), führt nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf seine Entscheidungen.

Der Landesbeauftragte verfügt auch über Entscheidungshoheit in Personalangelegenheiten und in der Organisation seiner Geschäftsstelle, die beim Landtag als selbständige Abteilung eingerichtet ist.

Mit der Einrichtung einer Außenstelle der Geschäftsstelle in Ansbach wird gewährleistet, dass die bisher beim Landesamt für die Datenschutzaufsicht in der Regierung von Mittelfranken tätigen Mitarbeiter ihren Dienstort beibehalten können. Versetzungen werden damit vermieden.

Durch die Zusammenführung der öffentlichen und der nicht-öffentlichen Datenschutzkontrolle in der Verantwortung des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird eine für die gesamten Belange des Datenschutzes im Freistaat zuständige Institution geschaffen, in der die bestehenden datenschutzrechtlichen Kompetenzen gebündelt und fortentwickelt werden können. Die Konzentration der Datenschutzkompetenz hat auch den Vorteil, dass Synergieeffekte genutzt werden könnten: Bisher erforderliche Abstimmungen zwischen dem Landesbeauftragten und dem Landesamt für Datenschutzaufsicht und Doppelarbeit können entfallen. Die Konzentration der Datenschutzkontrolle ist auch bürgerfreundlich, da die bisherige Verteilung der Aufgaben der beiden Behörden für die meisten Bürgerinnen und Bürger unverständlich war.

C) Alternativen

Keine.

Die Beibehaltung der bisherigen Organisation und Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht im Freistaat widerspricht Gemeinschaftsrecht.

Zwar sind für die Herstellung einer mit dem Gemeinschaftsrecht konformen Ausgestaltung der Datenschutzkontrolle mehrere rechtliche Konstruktionen denkbar (z.B. Beibehaltung der bisherigen Trennung der beiden Behörden bei Herstellung völliger Unabhängigkeit des Landesamtes für die Datenschutzaufsicht oder Errichtung einer unabhängigen neuen Anstalt des öffentlichen Rechts für den gesamten Bereich der Datenschutzkontrolle), doch wird der Zusammenfassung der bisherigen beiden Behörden beim Landesbeauftragten für den Datenschutz aus organisatorischen und inhaltlichen Erwägungen der Vorzug eingeräumt.

D) Kosten

Die Zusammenlegung der beiden Behörden für die Datenschutzkontrolle führt zu einer Aufgabenmehrung beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und seiner Geschäftsstelle. Diese muss deswegen personell und sächlich aufgestockt werden. Die Ausgaben für den Staatshaushalt bleiben aber gleich, weil die Mittel für Personal und Sachaufwand des Landesamtes für Datenschutzaufsicht in der Regierung von Mittelfranken im Gegenzug abgebaut werden.

Zusätzliche Kosten (für Dienstreisen, EDV-Vernetzung u.a.) können durch die Schaffung einer Außenstelle der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Ansbach entstehen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

§ 1

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im Sechsten Abschnitt in der Überschrift des Art. 36 die Worte „Weitere Aufgaben der Aufsichtsbehörden“ durch den Klammerausdruck „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. In Art. 29 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Worte „soweit der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Aufgaben nach Art. 30 Abs. 2 wahrnimmt, bedient er sich einer Außenstelle der Geschäftsstelle nach Satz 1 Halbsatz 1, die in Ansbach eingerichtet wird.“ angefügt.
3. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zugleich zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzgesetzes im Anwendungsbereich des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes. ²Er ist ferner zuständige öffentliche Stelle nach § 33 Abs. 2 Nr. 6 und § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Nr. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes und zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie nach § 16 des Telemediengesetzes. ³Weiter ist er hilfeleistende Behörde nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. a des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.“
 - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 7 werden die Abs. 3 bis 8.
 - c) Abs. 8 (bisher Abs. 7) wird aufgehoben.
4. Art. 36 erhält folgende Fassung:

„Art. 36 (aufgehoben)“

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des treten außer Kraft:
 1. § 1 der Datenschutzverordnung (DSchV) vom 1. März 1994 (GVBl S. 153, BayRS 204-1-1-I), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Datenschutzverordnung vom 10. Februar 2009 (GVBl S. 22).
 2. § 4 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVoWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 103), soweit darin die Zuständigkeit der Regierung von Mittelfranken für die Verfolgung und Ahndung nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie nach § 16 des Telemediengesetzes geregelt ist.

Begründung:

A) Allgemeines

Der EuGH hat am 9. März 2010 entschieden, dass „die Bundesrepublik Deutschland [...] gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verstoßen [hat], indem sie die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch nicht-öffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen zuständigen Kontrollstellen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt und damit das Erfordernis, dass diese Stellen ihre Aufgaben in ‚völliger Unabhängigkeit‘ wahrnehmen, falsch umgesetzt hat.“

Der EuGH führt in der Begründung des Urteils aus, dass die nach Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 95/46/EG erforderliche Unabhängigkeit jede Anordnung und jede sonstige äußere Einflussnahme, sei sie unmittelbar oder mittelbar, ausschließe, durch die in Frage gestellt werden könnte, dass die Aufsichtsbehörden ihre Aufgabe, den Schutz des Rechts auf Privatsphäre und den freien Verkehr personenbezogener Daten ins Gleichgewicht zu bringen, erfüllen. Eine solche Einflussnahme sieht der EuGH in jeder Form der staatlichen Aufsicht, wobei das Gericht diese mit der Aufsicht durch eine Regierung gleich setzt.

Gegenwärtig obliegt die Datenschutzaufsicht für den nicht-öffentlichen Bereich in Bayern dem Landesamt für Datenschutzaufsicht bei der Regierung von Mittelfranken. Die Regierung von Mittelfranken untersteht bei der Erfüllung dieser Aufgabe einer umfassenden Aufsicht durch das Staatsministerium des Innern. Diese Organisation der Datenschutzaufsicht für den nicht-öffentlichen Bereich ist nach dem Urteil des EuGH nicht länger zulässig und muss deshalb neu geordnet werden.

Nach Art. 33a Abs. 3 Satz 1 BV, Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayDSG ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er erfüllt die Anforderungen des Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 95/46/EG, wie sie der EuGH in seinem Urteil formuliert hat. Der Gesetzentwurf überträgt daher dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Zuständigkeit für die Aufsicht über den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich in Bayern als neue Aufgabe. Damit werden zugleich die für die Bürgerinnen und Bürger des Landes wichtigsten Bereiche der Datenschutzaufsicht, nämlich sowohl für die Behörden des Freistaats und der Kommunen als auch für die Unternehmen mit Sitz in Bayern, in einer Behörde konzentriert.

B) Im Einzelnen:

Zu § 1:

Zu Nr. 1:

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung der amtlichen Inhaltsübersicht des Bayerischen Datenschutzgesetzes wegen der Aufhebung des Art. 36 im Gesetz (vgl. Nr. 4 des Gesetzentwurfs).

Zu Nr. 2:

Mit der Ergänzung in Art. 29 Abs. 3 Satz 1 wird sichergestellt, dass die mit der Datenschutzkontrolle für den nicht-öffentlichen Bereich befassten Beamten und Arbeitnehmer des bisher in der Regierung von Mittelfranken eingegliederten Landesamts für Datenschutzaufsicht rein faktisch an ihrem Dienstort Ansbach verbleiben und nicht an die Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die organisatorisch beim Landtag eingerichtet und daher in München situiert ist (vgl. Art. 30 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayDSG), wechseln müssen. Es wird innerorganisatorisch eine Außenstelle der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Ansbach eingerichtet.

Beamtenstatusrechtlich ist für die Beamten und Beamtinnen des Landesamts für Datenschutzaufsicht die Zusammenlegung bzw. Eingliederung des Landesamts für Datenschutzaufsicht mit dem bzw. in die Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz eine beamtenrechtliche Versetzung. Sie wechseln zu einem anderen Dienstherrn. Dabei kommt es weder dienst- noch personalvertretungsrechtlich darauf an, ob die bei der neuen Dienststelle übertragenen Aufgaben sich von denjenigen unterscheiden, die sie bei der alten Dienststelle wahrgenommen haben: Mit dem Ausscheiden aus der bisherigen Dienststelle verliert der Beamte sein bisher innegehabtes Funktionsamt im abstrakten und konkreten Sinne und ihm werden mit der dauernden Zuweisung zur neuen Dienststelle seinem statusrechtlichen Amt entsprechende Aufgaben übertragen.

Zu Nr. 3:

Buchst. a:

In Art. 30 BayDSG wird ein neuer Abs. 2 eingefügt, der die Aufgaben, die bisher vom Landesamt für Datenschutzaufsicht und vom Staatsministerium des Innern wahrgenommen werden, nunmehr dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zuweist.

Die Sätze 1 und 2 des neuen Art. 30 Abs. 2 BayDSG übernehmen die bisherigen Regelungen aus Art. 36 BayDSG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Datenschutzverordnung vom 1. März 1994. Die Datenschutzverordnung vom 1. März 1994 wird mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs).

Nach dem Gesetzentwurf wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz Aufsichtsbehörde, welche die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bei den in Bayern angesiedelten Unternehmen, Vereinen und Privaten kontrolliert (vgl. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs). Ihm wird für diesen Aufgabenbereich zugleich die Befugnis übertragen, Bußgelder nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu verhängen (vgl. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 Variante 2 des Gesetzentwurfs). Eine andere Behörde mit der Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren zu betrauen, würde zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen. Beispielsweise müssen dann beide Behörden die Tatbestandsvoraussetzungen prüfen und sich hinsichtlich der Auslegung der einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes abstimmen.

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wird durch den Gesetzentwurf die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Telemediengesetzes, soweit es sich um Vorschriften handelt, die dem Schutz des Persönlichkeitsrechts dienen, übertragen (vgl. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 Variante 3 des Gesetzentwurfs). Betroffene, die eine Beschwerde gegen den Anbieter eines Telemediendienstes erheben, weil sie eine unzulässige Verarbeitung ihrer Daten durch das Unternehmen befürchten, werden sich in der Regel an den Landesbeauftragten wenden. Diese Regelung ist daher auch bürgerfreundlich, weil sie den berechtigten Erwartungen der Betroffenen entspricht.

Durch den Gesetzentwurf wird dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Leistung von Hilfe nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. a des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten übertragen (vgl. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs). Die Zuständigkeit hierfür liegt nach § 1 Abs. 2 Datenschutzverordnung vom 1. März 1994 beim Staatsministerium des Innern.

Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Einfügung eines neuen Abs. 2.

Buchst. c:

Durch die Eingliederung des Landesamts für Datenschutzaufsicht in die Stelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz kann auf die Bestimmung des Art. 30 Abs. 7 BayDSG, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Landesamt für Datenschutzaufsicht regelmäßig die in Erfüllung ihrer Aufgaben gewonnenen Erfahrungen austauschen, verzichtet werden, da die beiden Stellen nunmehr in einer einzigen Stelle institutionell zusammengeführt sind.

Zu § 2:

Zu Abs. 1:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2:

Nr. 1 regelt das Außerkrafttreten der Datenschutzverordnung vom 1. März 1994.

Nr. 2 regelt das Außerkrafttreten von Zuständigkeiten in der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht, die deswegen aufgehoben werden müssen, weil nunmehr diese Zuständigkeiten dem Landesbeauftragten für den Datenschutz durch das Gesetz übertragen werden (vgl. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 Varianten 2 und 3 des Gesetzentwurfs).

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Horst Arnold

Abg. Petra Guttenberger

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Florian Streibl

Abg. Christine Stahl

Abg. Dr. Andreas Fischer

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Franz Schindler

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 b auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Drs. 16/8245)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Aussprache und Begründung in einem!)

Herr Kollege Arnold, Sie haben das Wort.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Am 9. März 2010 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass der Datenschutz im nichtöffentlichen und im öffentlichen Bereich völlige Unabhängigkeit genießen soll. Im Freistaat Bayern bestand bislang die Situation, dass das Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach als Behörde bei der Regierung von Mittelfranken angesiedelt und damit weisungsgebunden war. Es war somit nicht unabhängig.

Der Freistaat Bayern hat dem Urteil dadurch Rechnung getragen, dass die Weisungsbindung aufgehoben wurde. Gleichwohl: Seit dem 9. März 2010 besteht ein Rechtszustand, der bislang nicht gesetzlich geregelt worden ist. Nachdem in diesem Hohen Hause einige Diskussionen darüber geführt worden sind, wie mit diesem Urteil umzugehen ist, haben wir immer wieder zugewartet, aber dann festgestellt, dass keine Entscheidung kommt. Deswegen hat meine Fraktion diesen Gesetzentwurf vorgelegt.

Dieser Gesetzentwurf plädiert für das sogenannte Einheitsmodell, also dafür, den nichtöffentlichen und den öffentlichen Datenschutz zusammenzulegen. Was hat das für Vorzüge? - Der Datenschutz ist ein hohes Gut und ein wichtiges Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger in diesem Land. Seit den jüngsten Ereignissen - egal, ob es dabei nun um Google, Microsoft oder Sonstiges ging - bezieht er sich immer häufiger

auf den nichtöffentlichen Bereich, ist also gewerblicher Datenschutz, Arbeitnehmerdatenschutz etc.

Wo befindet sich der Ansprechpartner für die bayerischen Bürger? - Wer mit dem öffentlichen Datenschutz, mit der Polizei, mit Behörden oder Krankenhäusern zu tun hat, muss sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz in München wenden. Wer mit dem nichtöffentlichen, also gewerblichen Datenschutz zu tun hat, muss nach Ansbach. Das trägt nicht dazu bei, die Bedeutung des Datenschutzes für unsere Bevölkerung so transparent werden zu lassen, dass genügend Vertrauen besteht, diesem Anliegen einheitlich Rechnung zu tragen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Deswegen wollen wir eine Einheitslösung. Wenn jemand im Freistaat Bayern Probleme mit dem Datenschutz hat, soll er sich an eine Behörde wenden können, die dann die notwendigen Vorkehrungen trifft. Wir wollen keine unterschiedlichen Behörden und kein Flickwerk, wie Sie es in Ihrem Gesetzentwurf vorsehen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Wir wollen mit unserem Gesetzentwurf beweisen, dass die völlige Unabhängigkeit, die vom Europäischen Gerichtshof gefordert wird, nicht zwingend bedeuten muss, dass sich der Datenschutz, von der Erde losgelöst wie ein Raumschiff, von jeglicher Kontrolle entfernen kann. Artikel 33 a der Bayerischen Verfassung befasst sich mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz. Dort ist geregelt, dass er unabhängig ist, nicht in einen Behördenapparat integriert ist und über einen eigenen Haushalt verfügt. Allerdings gelten diese in der Verfassung geregelten Kompetenzen nur für den öffentlichen Bereich. Nichts spricht dagegen, den Wirkungsbereich des Landesbeauftragten zu erweitern. Auf Bundesebene gibt es den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Wir selbst haben viele Möglichkeiten, das zu regeln. Darüber hinaus gibt es das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz, das bereits jetzt dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Möglichkeit gibt, bei datenschutzrechtli-

chen Problemen bei Parteien und Stiftungen Entscheidungen und Regelungen zu treffen. Parteien sind nichtöffentlich, Stiftungen auch. Diese Erweiterung wäre also in keiner Weise widersprüchlich zur Verfassung, sondern würde sich darin vollkommen einbinden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Charmante an unserem Gesetzentwurf - das möchte ich Ihnen wirklich deutlich machen - liegt darin, dass der Landtag jederzeit die parlamentarische Kontrolle hat. Die von uns vorgeschlagene Regelung wäre mithin demokratisch legitimiert und abgesichert.

Der Entwurf der Bayerischen Staatsregierung sieht vor, mit dem Landesamt für Datenschutzaufsicht eine selbstständige Behörde zu schaffen. Das bedeutet zum einen, dass eine neue Stelle geschaffen und damit der bürokratische Wasserkopf vergrößert wird. Eine Stelle muss von A 16 nach B 2 gehoben werden. Zum anderen bedeutet das, dass die Behördenleitung ernannt werden kann. Jetzt stellt sich die Frage: Wer ernennt wen, mit welchem Recht und zu welchem Behuf?

Man kann natürlich den Datenschutz als wichtiges Gut herausstellen, aber wenn man eine No-Go-Person - damit meine ich ausdrücklich nicht den derzeitigen Leiter - zum Datenschutzbeauftragten beruft, dann wird der Datenschutz zum stumpfen Schwert oder zum zahnlosen Tiger; dann steht er nur auf dem Papier. Wie sieht es beim Landesbeauftragten für den Datenschutz aus? - Tatsächlich muss der Landtag in der Lage sein, auf Vorschlag der Bayerischen Staatsregierung eine Person zu wählen. Damit ist eine demokratische Kontrolle gewährleistet und die Wahl legitimiert.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Weil der nichtöffentliche Datenschutz immer wichtiger wird, wollen wir die demokratische Kontrolle auch auf diesen Bereich ausweiten. Wir wollen nicht, dass die Bayerische Staatsregierung in ferner Zukunft irgendjemanden ernennt, für den diese Position ein Austragsstüberl wäre. B 2 ist als Besoldungsstufe schließlich nicht unattraktiv. Wir

wollen verhindern, dass diese Praxis Platz greift, und wollen ein Modell aus einem Guss.

Die demokratische Kontrolle wird zu einem weiteren positiven Ergebnis führen. Es gibt die Datenschutzkommission, die den Landesbeauftragten für den Datenschutz bislang im öffentlichen Bereich berät und unterstützt. Wenn auch der nichtöffentliche Bereich dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zugeschlagen wird, dann wird die Datenschutzkommission auch in diesem wichtigen Bereich Impulse für eine wichtige politische Arbeit der Zukunft geben und erhalten können. Der Datenschutz ist die große Baustelle der Zukunft. Ich brauche Ihnen nicht zu schildern, welche verheerende Situationen durch Facebook und Ähnliches entstehen. Wenn der Datenschutz weiterhin separiert und als Flickschusterei betrieben wird, wie von Ihnen vorgeschlagen, dann wird das Datenschutzrecht ein Alibirecht sein. Wir wollen den Datenschutz nicht als Alibirecht, sondern wollen ihn durch und durch als öffentliches Bürgerrecht ausgestalten. Deswegen schlagen wir das Einheitsmodell vor: ein Ansprechpartner, eine durch uns demokratisch legitimierte Kontrolle, ein Modell aus einem Guss. Nach unseren Vorstellungen verfügt der Datenschutzbeauftragte völlig unabhängig über einen eigenen Haushalt, den man nicht kürzen kann. Dadurch soll vermieden werden, dass der Datenschutz aufgrund von Sparmaßnahmen zurückgefahren wird. Wir wollen außerdem Kompetenzen bündeln und bereits vorhandene Synergieeffekte fördern.

An dieser Stelle möchte ich sagen, dass unser Gesetzentwurf keine Kritik am Datenschutz ist, wie er derzeit strukturiert ist. Bislang arbeiten die Datenschutzbehörden im Freistaat Bayern einwandfrei. Uns geht es einzig und allein darum, ein Gesetz verfassungs- und rechtsprechungskonform für die Zukunft zu gestalten. Wir wünschen uns, dass das, was von der Stelle in Ansbach bislang geleistet wird, auch weiterhin dort geleistet wird. Uns geht es nicht um eine Konzentration, sondern um die Nutzung von Synergien und darum, dem Datenschutz ein Alleinstellungsmerkmal zu verschaffen und ihn so auszustatten, dass er völlig unabhängig ist und vom Parlament kontrolliert

wird, was bei den Bürgerinnen und Bürgern unseres Staates Vertrauen schafft. Deswegen wollen wir dieses Einheitsmodell und nichts anderes.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Als Nächste hat Frau Kollegin Petra Guttenberger das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Datenschutz ist wichtig. Die Notwendigkeit einer europarechtskonformen Ausgestaltung des Datenschutzes im nichtöffentlichen Bereich steht außer Zweifel. Ich unterstelle einfach, dass das jede Fraktion im Hause möchte.

Im Gesetzentwurf der SPD ist vorgesehen, den nichtöffentlichen Datenschutz in München zu zentralisieren und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zuzuschlagen. Im Text heißt es: "Alternativen: keine." Wir sehen aber sehr wohl Alternativen. Auch wir wollen, dass die Neugestaltung des Datenschutzes im nichtöffentlichen Bereich auf festen, europarechtskonformen Füßen steht. Wir wollen aber die bewährte Struktur in Ansbach erhalten, weil wir der festen Überzeugung sind, dass der öffentliche Datenschutz etwas ganz anderes ist als die Datenschutzaufsicht im nichtöffentlichen Bereich. Unterschiede gibt es nicht nur wegen der Materie, sondern auch wegen des Vollzugs. Wer sich einmal die Mühe gemacht hat, mit dem Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach ein Gespräch zu führen, wird sehr schnell erkannt haben, wie viel Beratung dort geleistet wird und wie viel getan wird, um die Sensibilität für den Datenschutz zu stärken und datenschutzkonforme Lösungen zu erreichen. Das ist etwas ganz anderes, als wenn ich entsprechend der Gesetzeslage im öffentlich-rechtlichen Bereich eine Kontrollfunktion ausübe. Die Datenschutzaufsicht im nichtöffentlichen Bereich geht weiter. Wir wollen für die Datenschutzaufsicht einen Präsidenten auf fünf Jahre bestellen. Wir wollen, dass diese Position völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist.

(Horst Arnold (SPD): Und dem Freistaat Bayern!)

Wir wollen, dass diese Dienststelle aus struktur- und regionalpolitischen Gründen in Ansbach angesiedelt bleibt.

(Horst Arnold (SPD): Das wollen wir auch!)

Wir haben in Ansbach effiziente und erfolgreiche Strukturen. Das Landesamt für Datenschutzaufsicht ist bundesweit als hervorragend arbeitende Einrichtung anerkannt. Die SPD möchte genau diese Einrichtung zu einer Außenstelle des Datenschutzbeauftragten abstufen. Sie begründen das mit Effizienz. Für mich ist es nicht nachvollziehbar, dass es effizienter sei, wenn ich eine fehlgeleitete Mitteilung an eine Außenstelle statt an die zuständige Stelle schicke. Das können wir in keiner Weise nachvollziehen. Für uns gibt es zu einer eigenständigen Einrichtung absolut keine Alternative.

Ich gehe noch darüber hinaus. Wir haben auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen diesen Gesetzentwurf. Artikel 33 a der Bayerischen Verfassung sieht vor, dass der Datenschutzbeauftragte im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig ist. Eine Änderung der Kompetenzen des Landesbeauftragten wäre aus unserer Sicht nur dann möglich, wenn damit der Verfassungsgesetzgeber, also das bayerische Volk, befasst würde.

Jetzt noch einmal zu der Feststellung, dass es keine Alternativen gibt: Jeder, der sich mit der Materie befasst hat, hat feststellen müssen, dass das Land Brandenburg eine ähnliche Konstruktion im öffentlich-rechtlichen Bereich hat wie Bayern. Demjenigen oder derjenigen wird es auch nicht entgangen sein, dass in einer Rüge der EU-Kommission die Frage gestellt wird, ob diese Konstruktion tatsächlich dem EuGH-Urteil entspricht. Alle diese Argumente führen für uns dazu, dass wir den Gesetzentwurf in dieser Form ablehnen. Wir wollen zwei getrennte, selbstständig arbeitende Dienststellen für den öffentlichen und den nichtöffentlichen Datenschutz. Herr Kollege Arnold, die Äußerung, die Sie vorhin über leitende Bedienstete im Freistaat Bayern haben anklagen lassen, muss ich in aller Deutlichkeit zurückweisen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Wir fahren in der Aussprache fort. Nächster Redner ist Herr Kollege Streibl.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Ein einheitliches unabhängiges Landeszentrum für den Datenschutz ist nötiger denn je. Google, iPhone, Sony - die Liste der Namen wird täglich länger. Im Verhältnis dazu war der große Bruder Orwellscher Prägung ein blindes Huhn.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, wenn die Masse der einzelnen Menschen in einer Gesellschaft durchschaubar und berechenbar wird, wird letztlich die gesamte Gesellschaft gläsern. Was zuerst gläsern ist, wird später wächsern sein. Wenn der Mensch ein offenes Buch geworden ist, wenn die Daten des Bürgers geklaut werden und jeder über die politische Einstellung, das Finanzgebaren, die Bewegungsprofile, das Kaufverhalten und die sozialen Kontakte des anderen Bescheid weiß, dann sind die Menschen und damit die gesamte Gesellschaft durchschaubar und berechenbar. Somit sind sie letztlich auch formbar, steuerbar und damit manipulierbar. Wollen wir in Bayern eine manipulierte Gesellschaft, meine Damen und Herren? Wir wollen das nicht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ansonsten würden wir von Großkonzernen bestimmt und geprägt werden.

Meine Damen und Herren, die manipulierte Gesellschaft ist letztlich auch eine betrogene Gesellschaft. Sie wird um ihre Souveränität, ihre Mündigkeit und Selbstbestimmtheit betrogen. Sie wird um Demokratie und Rechtsstaatlichkeit betrogen. Jeder Angriff auf die informationelle Selbstbestimmung des einzelnen Bürgers ist immer auch ein Angriff auf unsere gesamte Gesellschaft und unsere Demokratie. Wir als Vertreter des bayerischen Volkes dürfen es nicht zulassen, dass der Souverän angegriffen wird. Wir wollen keine betrogene Gesellschaft in Bayern, meine Damen und Herren. - Die Regierung schweigt hierzu.

Deshalb hat der Europäische Gerichtshof letztlich zu Recht entschieden, dass wir einen unabhängigen Datenschutz brauchen. Deshalb hat die EU-Kommission am 6. April dieses Jahres gerügt, dass die Bundesrepublik Deutschland diese Entscheidung noch nicht vollzogen hat. Langsam kommen die anderen Länder und Bayern in Bewegung. So, wie es Kollege Arnold vorhin ausgeführt hat, ist das, was die Bayerische Staatsregierung plant, nicht zielführend. Zielführend ist ein einheitliches Landeszentrum für Datenschutz, in dem beide Bereiche, der öffentliche und der private Datenschutz zusammengeführt werden. Nur dort können Synergien genutzt und Einsparungen erzielt werden, weil sich viele Themen des Datenschutzes überschneiden, was wir auch in der Datenschutzkommission immer wieder feststellen. Für den Recht und Schutz suchenden Bürger wird damit ganz klar, wo welche Kompetenzen vorhanden sind, wohin er sich letztlich wenden muss. Deshalb haben wir eine gewisse Sympathie für den Gesetzentwurf der SPD.

Allerdings sehen wir auch die verfassungsrechtlichen Bedenken. Im Artikel 33 a der Bayerischen Verfassung ist explizit nur der öffentliche Bereich genannt. Eine Öffnung für weitere Bereiche oder eine Ermächtigung für eine Öffnung sieht der Verfassungstext nicht vor. Natürlich könnten wir sagen: Probieren wir es einmal und schauen wir, was dabei herauskommt. Das wäre auch ein Weg. Es wäre aber besser, wenn wir bei nächster Gelegenheit - der Ministerpräsident hat bereits angekündigt, die Inklusion in die Verfassung aufzunehmen - auch die Einheitlichkeit des Datenschutzes in die Verfassung aufnehmen. Damit würden wir einen sauberen Schnitt machen und die Kompetenzen ganz klar dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zuweisen. Das wäre unser Vorschlag. Den Gesetzentwurf der SPD werden wir aber mit Sympathie begleiten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Stahl.

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Präsident, meine Herren und Damen! Seit 1995 schreibt eine EU-Richtlinie mit der Nummer 95/46/EG die völlige Unabhängigkeit der Datenschutzkontrolle vor. Seit 1995! Wir GRÜNE haben deshalb bereits im Februar 2009 einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht. Das war auch nicht sehr zügig, aber wir waren der Meinung, langsam wird es Zeit. Mit diesem Gesetz haben wir zumindest versucht, die Unabhängigkeit der Datenschutzkontrolle herzustellen. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom März 2010 bestätigte uns in unserer Auffassung. Wir haben dieses Urteil natürlich mit Freude aufgenommen. Die EU-Kommission rügte, wie Kollege Streibl ausgeführt hat, Deutschland bereits, weil die Unabhängigkeit bei der Datenschutzkontrolle im nichtöffentlichen Bereich noch nicht gewährleistet sei. Der heute eingebrachte SPD-Gesetzentwurf stellt diese Unabhängigkeit her und geht, wie Herr Kollege Arnold schon ausgeführt hat, noch einen Schritt weiter: Er fordert die Zusammenlegung des öffentlichen und des privaten Datenschutzes. Die Staatsregierung ist ebenfalls endlich tätig geworden, doch deren Entwurf diskutieren wir, so denke ich, noch an anderer Stelle. Ich nehme an, beide Gesetzentwürfe werden in der Zweiten Lesung als Alternative zusammengeführt werden.

Ich beziehe mich deshalb nur auf den Gesetzentwurf der SPD, der ein Problem enthält. Das wurde bereits ausgeführt. In der Bayerischen Verfassung steht eindeutig in Artikel 33 a Abs. 2: "Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert ... bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung der Vorschriften ..." Vom nichtöffentlichen Bereich ist hier leider keine Rede. So stellt sich die Frage, ob, wie im Gesetzentwurf der SPD vorgesehen, die Kontrolle Privater dem Bayerischen Beauftragten für den Datenschutz tatsächlich schlicht als Geschäftsbereich zugeschlagen werden kann. Ich halte das für eine sehr kreative Idee. Aus unserer Sicht benötigen wir hierfür aus Gründen der Rechtssicherheit eine verfassungsrechtliche Ergänzung, die ich in diesem Fall allerdings für unproblematisch halte, weil es nicht der Aufnahme eines neuen Gegenstands in die Verfassung bedarf, anders als bei vielen Gegenständen, die Herr Seehofer in die Verfassung aufnehmen will und die heftig umstritten sind. Hier muss tatsächlich nur eine Ergänzung erfolgen.

Wir werden diesem Gesetzentwurf trotzdem zustimmen, obgleich wir ihn für eine Übergangslösung halten, ja dafür halten müssen. Wie Herr Kollege Arnold bereits ausgeführt hat, machen zwei Kontrollstellen nämlich schlicht und einfach keinen Sinn. Die Bürgerinnen und Bürger unterscheiden bei Datenschutzverletzungen nicht, ob diese von einer öffentlichen Stelle, von einer Behörde begangen wurden oder von einem Unternehmen. Es gibt Abgrenzungsprobleme, bei denen selbst die Datenschutzbeauftragten beider Behörden diskutieren müssen, ob sie zuständig sind oder nicht. Ich denke hier beispielsweise an die Debatten über Datenschutzverletzungen von städtischen Tochtergesellschaften. Die Zusammenlegung beugt diesem Zuständigkeitsgezerre bei allem Einvernehmen, das die jetzigen Datenschutzbeauftragten besitzen, in jedem Fall vor. Sollte es einmal nicht so gut gehen, gibt es eine klare Zuständigkeit in einem Bereich. Beide Bereiche beziehen sich auf die gleichen Rechtsgrundlagen. Es gibt immer wieder Themenüberschneidungen, die man damit aufheben kann, beispielsweise beim Arbeitnehmerdatenschutz. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in öffentlichen Behörden sind vom Datenschutz genauso betroffen wie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der freien Wirtschaft. Oder nehmen wir die Vorratsdatenspeicherung, die sowohl öffentliche Stellen als auch Private betrifft. Die Grundsätze des modernen Datenschutzes gelten für beide, eine Trennung ist anachronistisch und inadäquat.

Ich würde vorschlagen, wir stimmen der Übergangslösung zu und begeben uns alleamt, denn bisher habe ich noch keine Absagen an eine Verfassungsänderung gehört, gemeinsam auf den Weg zu einer Verfassungsergänzung, die 2013 durchaus möglich wäre.

(Beifall bei den GRÜNEN und des Abgeordneten Florian Streibl (FREIE WÄHLER))

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Nächster Redner ist Herr Kollege Dr. Fischer. Ich glaube, auch Herr Staatsminister Herrmann hat sich gemeldet. - Jawohl, das ist so. Dann erst Herr Dr. Fischer, dann Herr Staatsminister Herrmann.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Bedeutung des Datenschutzes im nichtöffentlichen Bereich ist in Anbetracht der Skandale, die wir dort erlebt haben, bei allen Fraktionen dieses Hauses unbestritten. Ich glaube, unbestritten ist auch, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. März 2010, das die Unabhängigkeit der Regelungen bei der Datenschutzaufsicht in allen deutschen Bundesländern beanstandet hat, beachtet werden muss. Gleichzeitig ist klar, dass dieses Urteil keinen zwingenden Weg vorschreibt, der einzuschlagen wäre. Deshalb stellt sich jetzt die Frage, welches der zweckmäßige Weg ist. Ich meine, in dieser Frage muss man sehr wohl überlegen, ob es sich aus Anlass einer zwingend vorgeschriebenen Neuorganisation anbietet, zwei Bereiche zusammenzulegen, die bisher getrennt sind: den Datenschutz im öffentlichen Bereich und den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich.

Ich verhehle nicht, dass ich für die Zusammenlegung eine nicht geringe Sympathie empfinde. Es gibt gute Argumente, die für eine Zusammenlegung sprechen. Zum einen lassen sich die Bereiche nicht vollständig trennen, denn öffentliche Organisationsformen und nichtöffentliche Organisationsformen greifen häufig ineinander über. Denken Sie nur an ein kommunales Krankenhaus, das als GmbH organisiert sein kann oder eben auch nicht. Noch deutlicher zeigt sich das Ganze, wenn die Bürgerinnen und Bürger entscheiden müssen, an welche Stelle sie sich wenden. Gehen sie zum öffentlichen Datenschutzbeauftragten oder zum nichtöffentlichen Datenschutzbeauftragten? - Ich sage, viele Bürgerinnen und Bürger wissen nicht, wer zuständig ist, deshalb gibt es hier Reibungsverluste. All das spricht für deutliche Synergieeffekte, und dafür spricht auch, dass ein solches Kompetenzzentrum auch fachlich Kompetenzen bündeln könnte, den technischen und den juristischen Sachverstand. Schließlich gilt es zu bedenken, dass in allen Bundesländern, in denen die Zusammenlegung bisher vollzogen wurde, über positive Erfahrungen berichtet wurde. All das sind Argumente, die wir hier bedenken müssen.

Auf der anderen Seite gibt es kritische Überlegungen. Frau Kollegin Guttenberger hat einige davon angesprochen. Es gibt auch die Überlegung, ob man das verfassungsrechtlich machen kann oder ob man die Verfassung ändern muss. Ich bin mir in dieser Frage noch nicht endgültig sicher, denke aber, eine Erweiterung der Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz um einen Bereich, der nicht in der Verfassung steht, bedürfte nicht automatisch einer Verfassungsänderung.

(Beifall des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

Wir werden sicherlich spannende Ausschussberatungen erleben. Ich wünsche mir, dass diese Diskussion ergebnisoffen geführt wird. Ich habe eine gewisse Sympathie für den Entwurf, das kann ich nicht verhehlen, schließlich hat die FDP in ihren Positionspapieren immer eine ähnliche Haltung vertreten.

(Beifall bei der FDP und des Abgeordneten Franz Schindler (SPD))

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich darf das Wort Herrn Staatsminister Herrmann geben.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will mich auf einige wenige Anmerkungen zu der Debatte beschränken. Ich muss sagen, dass ich die Ausführungen von Herrn Kollegen Arnold, aber auch die von Frau Kollegin Stahl, überhaupt nicht nachvollziehen kann.

Verfassungsrechtlich ist die Situation aus meiner Sicht völlig klar: Es gibt eine klare Aussage in der Bayerischen Verfassung und es gibt einen Landesdatenschutzbeauftragten, der hier, beim Bayerischen Landtag, angesiedelt ist. Er ist für den Datenschutz im öffentlichen Bereich zuständig und sonst für gar nichts. Eine Interpretation der Verfassung nach dem Motto: "Es gibt jemanden, der wird vom Parlament gewählt für eine bestimmte Aufgabe, der könnte doch auch eine beliebige andere Aufgabe wahrnehmen", erachte ich als sehr problematisch. Das entspricht auch nicht der bisherigen Interpretation dieser Verfassungsvorschrift.

Sie, Frau Kollegin Stahl, sagen, es spräche schon etwas für die verfassungsrechtlichen Bedenken, deshalb könnte jetzt das Gesetz beschlossen und die Verfassung dann, zwei Jahre später, dem gesetzlichen Zustand angepasst werden. Das ist ein Verfassungsverständnis, dem ich nicht zustimmen kann. Selbst bei allem, was ich bisher von Ihnen gehört habe, wundert mich das. So kann man mit Gesetzgebung nicht umgehen.

(Beifall der Abgeordneten Petra Guttenberger (CSU))

Verfassungsrechtlich ist der Gesetzentwurf, so wie er vorliegt, nicht machbar. Ich mache aber keinen Hehl daraus, dass ich den Gesetzentwurf auch sachlich für falsch erachte. Es gibt gute Gründe dafür, dass wir nach wie vor eine Trennung haben, denn in der Struktur der Arbeit gibt es große Unterschiede. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der beim Bayerischen Landtag angesiedelt ist, nimmt im Auftrag des Parlaments eine Kontrollfunktion gegenüber der gesamten öffentlichen Verwaltung wahr, und zwar gleichgültig, ob es sich um Landesbehörden oder kommunale Behörden handelt. Er hat die Aufgabe, die Datenschutzinteressen der Bürgerschaft gegenüber öffentlichen Stellen, staatlichen wie auch kommunalen Behörden, wahrzunehmen. Er hat keinerlei Eingriffsbefugnisse gegenüber der staatlichen Verwaltung, sondern er berichtet dem Landtag, wenn er etwas für nicht in Ordnung hält. Dann obliegt es dem Parlament im Rahmen seiner Kompetenz, die Exekutive in unserem Land zu kontrollieren, gegebenenfalls darauf hinzuwirken, dass sich in dieser oder jener Behörde in Bayern etwas ändert.

Demgegenüber ist der Datenschutz in der Privatwirtschaft, das heißt im nichtöffentlichen Bereich, ein typisches Feld der staatlichen Eingriffsverwaltung. Diese staatliche Aufsicht und Kontrolle ähnelt der Tätigkeit der Finanzämter, der Gewerbeaufsichtsämter und vieler anderer Behörden, die Gesetze vollziehen und darauf zu achten haben, ob sich Firmen, sonstige private Einrichtungen und die einzelnen Bürger an das halten, was Bundes- oder Landesgesetze vorschreiben. Das Landesamt für Datenschutzaufsicht kann gegebenenfalls unmittelbar eingreifen, Firmen oder Einzelpersonen be-

stimmte Tätigkeiten verbieten, Bußgeldbescheide erlassen und vieles andere mehr. Das ist eine völlig anders geartete Tätigkeit als diejenige, die der Landesbeauftragte für den Datenschutz gegenüber den Behörden des Freistaates Bayern wahrnimmt. Es gibt also sehr gute Gründe, die verschiedenen Tätigkeiten unterschiedlichen Behörden zuzuweisen.

Lieber Herr Kollege Arnold, Sie haben von positiven Erfahrungen in anderen Ländern gesprochen. Ich weiß nicht, ob das nur ein rhetorisches Feigenblatt sein sollte, aber Sie haben ausdrücklich bestätigt, dass Sie keinerlei Kritik an der bisherigen Arbeit des Landesamtes für Datenschutzaufsicht in Ansbach üben.

(Horst Arnold (SPD): Kein Feigenblatt!)

Wenn dem so ist, dort also gute Arbeit geleistet wird, dann frage ich Sie, welchen Grund es gibt, dort jetzt etwas zu ändern. Wir hatten uns entschlossen, in dieser Legislaturperiode das Landesamt personell aufzustocken - das ist schon geschehen -, weil die Herausforderungen gewachsen sind und in diesem Bereich noch wesentlich mehr zu tun ist. Das Landesamt hat schon die volle Unabhängigkeit erhalten. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung wird dem Landtag demnächst zugeleitet. Dann, denke ich, können wir in dieser Hinsicht auch bessere rechtliche Rahmenbedingungen schaffen.

Dritte und letzte Bemerkung: Lieber Herr Kollege Arnold, wenn es um den Standort Ansbach geht, kommt es bei Ihnen zu einem fürchterlichen Herumgeeiere. Natürlich können Sie aufgrund Ihrer Herkunft hier kaum dafür plädieren, das Landesamt in Ansbach aufzulösen. Daher haben Sie eine großartige Konstruktion gewählt: Sie wollen das Landesamt für Datenschutzaufsicht mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammenlegen, den Standort Ansbach aber erhalten. Das bisher selbstständige Landesamt in Ansbach soll nach Ihrem Gesetzentwurf zu einer Außenstelle des Landesbeauftragten, der hier in München seinen Sitz hat, werden.

Spätestens an dieser Stelle, Herr Kollege Arnold, wird wirklich alles, was Sie ansonsten zu diesem Punkt gesagt haben, ad absurdum geführt. Sie werden wohl niemandem ernsthaft nahebringen können, im Ergebnis der Zusammenlegung werde es zu einer Effizienzverbesserung kommen. Die Mitarbeiter der Außenstelle in Ansbach müssten sich nämlich mit dem Landesbeauftragten hier in München permanent abstimmen oder ständig hin- und herfahren. Das würde die Arbeit des Landesbeauftragten nicht stärken.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, von daher plädiere ich nachdrücklich dafür - das wird Sie nicht überraschen -, dass wir diesen Gesetzentwurf nicht weiter befördern. Er ist völlig ungeeignet, die Lösung der wichtigen Aufgaben des Datenschutzes im nichtöffentlichen Bereich wirklich voranzubringen und den Datenschutz zu stärken. Das aber wollen wir in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes tun. Der Gesetzentwurf, den die Staatsregierung dem Hohen Haus in aller nächster Zeit vorlegen wird, wird dies auch entsprechend darstellen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Staatsminister, einen Moment, bitte. Sie müssen noch etwas verweilen; denn Frau Kollegin Stahl und Herr Kollege Schindler haben Zwischenbemerkungen angemeldet.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Aber gern doch.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Zuerst Frau Kollegin Stahl.

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Staatsminister, Sie wundern sich sicherlich nicht, dass ich mich berufen fühle, noch einmal gegenzuhalten.

Sie werden verstehen, dass ich mir von jemandem, der seit 1995 einen rechtswidrigen Zustand duldet, keinen Vortrag über die Verfassungsmäßigkeit bestimmter Vorschläge halten lasse.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Sie sollten erst einmal schauen, dass hier in Bayern rechtmäßige Zustände hergestellt werden. Dann kann man weiter diskutieren.

Sie werden mir auch zugestehen, dass es angesichts der Vielzahl von Vorschlägen, die es in den vergangenen Monaten zu Verfassungsänderungen gab - die Vorschläge von Herrn Seehofer sind angesprochen worden -, durchaus legitim ist, nachzufragen, ob die Verfassung ausgerechnet in diesem Punkt statisch sein muss; denn die vorgesehene Änderung hätte bei Weitem nicht den Umfang wie die Änderungen, die Herr Seehofer zur Integration, zum Wahlrecht usw. vorgeschlagen hat.

Ich gehe davon aus, dass wir hier sehr wohl noch einmal darüber diskutieren sollten. Die von Ihnen gerade angeführten Argumente, die für eine Teilung sprechen, ziehen überhaupt nicht. Behörden haben die verschiedensten Aufgabenbereiche, auch mit den verschiedensten Sanktionsmöglichkeiten. Das steht dem Vorschlag überhaupt nicht entgegen.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Staatsminister, bitte.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Frau Kollegin Stahl, Ihre erste Anmerkung bezog sich offensichtlich auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes. Wir haben es zu respektieren; das ist gar keine Frage. Ich habe nie einen Hehl daraus gemacht, dass mein persönlicher Rechtsstandpunkt zu dieser Frage immer ein anderer war. Ich sehe es nach wie vor so, dass man die gezogene Folgerung keineswegs zwingend aus dem geltenden europäischen Recht ableiten muss. Aber wir respektieren das Urteil. Frau Kollegin Stahl, Sie wissen aber auch, dass es in Deutschland weder der Bund noch auch nur ein einziges Land - auch nicht eines, das in den vergangenen 15 Jahren von den GRÜNEN mitregiert wurde - so gesehen hatte, wie der EuGH im vergangenen Jahr entschieden hat.

(Christine Stahl (GRÜNE): Die GRÜNEN schon!)

Deshalb nehme ich den Vorwurf, wenn er sich darauf beschränkt, dass wir bislang eine Regelung hatten, die den - überraschenden - Vorgaben des EuGH vom vergangenen Jahr nicht entsprach, gern auf mich.

Frau Kollegin Stahl, was die Verfassungsänderung anbetrifft, so habe ich nicht gesagt, dass Sie die Verfassung nicht ändern könnten. Ich habe jedoch klar zum Ausdruck gebracht, dass Ihre Auffassung, die Sie zur Begründung für Ihr jetziges Abstimmungsverhalten hier kundgetan haben - der Gesetzentwurf stehe zwar nicht ganz im Einklang mit der Verfassung, aber die GRÜNEN stimmten ihm jetzt erst einmal zu; die Verfassung könne in zwei Jahren, sozusagen nachträglich bzw. rückwirkend geändert werden -, mit Sicherheit verfassungsrechtlich völlig indiskutabel ist. So kann man Gesetzgebung natürlich nicht handhaben.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Danke, Herr Staatsminister. - Es liegt noch eine Zwischenbemerkung vor. Herr Kollege Schindler.

Franz Schindler (SPD): Herr Staatsminister, nachdem Sie gemeint haben, das Verfassungsverständnis der SPD infrage stellen zu müssen, muss ich Ihnen entgegenhalten, dass Sie offensichtlich die verfassungsrechtliche Diskussion im Zusammenhang mit der Aufnahme von Artikel 33 a in die Bayerische Verfassung nicht verfolgt haben.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Damals war überhaupt keine Rede davon, dass mit dieser Formulierung eine Exklusivität zum Ausdruck gebracht werden solle.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Selbstverständlich entspricht unser Vorschlag, wie er auf dem Tisch liegt, der Bayerischen Verfassung. Die Erweiterung der Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz stellt keinen Verstoß gegen Artikel 33 a der Bayerischen Verfassung dar.

(Beifall bei der SPD)

Es wird Ihnen schwerfallen, auch nur irgendwo eine ernstzunehmende Stimme für die Auffassung, die Sie hier zum Besten gegeben haben, zu finden. Diese Stimme gibt es nämlich nicht. Es mag die eine oder andere Mindermeinung geben; herrschende Meinung ist das gewiss nicht. Absicht derjenigen, die damals die Verfassung geändert haben, war das, was Sie vorgetragen haben, übrigens auch nicht.

Ich halte fest: Unser Vorschlag entspricht den Vorgaben der Bayerischen Verfassung.

Zweitens. Herr Staatsminister, sollten wir die Kirche im Dorf lassen.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Darin stimme ich Ihnen auf jeden Fall zu.

Franz Schindler (SPD): Selbstverständlich kann man die Vorgaben des EuGH so oder auch anders umsetzen. Man kann es so machen, wie Sie es vorschlagen. Aber ich bitte doch zu akzeptieren, dass man es auch so machen kann, wie die SPD es vorschlägt. Damit folgen wir übrigens Bundesländern, die ein bisschen mehr Renommee haben, was Datenschutz betrifft; ich rede zum Beispiel von Hessen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Dort ist der Datenschutz erfunden worden. Die machen es genau so, wie die SPD es hier vorschlägt.

(Beifall bei der SPD)

Ich stelle fest: Es stehen sich zwei, wie ich meine, gleichwertige Gesetzentwürfe gegenüber. Der unsrige ist natürlich noch besser, weil er den Charme hat, dass er Synergieeffekte bewirkt, die Zersplitterung endlich beendet und dafür Sorge trägt, dass die Stelle in Ansbach, die hervorragende Arbeit geleistet hat, das auch zukünftig tun kann, dann allerdings unter dem Dach des Landesbeauftragten.

Ich bitte Sie also, Ihre voreingenommene Haltung noch einmal zu überdenken und am besten Ihren Gesetzentwurf zurückzuziehen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Mit dem zuletzt genannten Anliegen, Herr Kollege Schindler, muss ich Sie, wie Sie es sicherlich auch nicht anders erwarten, leider enttäuschen. Ich kann nur noch einmal sagen: Nachdem wir uns alle einig sind, dass in Ansbach eine großartige Arbeit geleistet wird, erschließt sich mir die Logik nicht, weshalb die Arbeit dieses Amtes in Ansbach, wenn es der Oberhoheit des Landesbeauftragten hier in München, unterstellt würde, besser werden soll, obwohl dort schon bisher eine ausgezeichnete Arbeit geleistet wurde. Wir können darüber in den nächsten Wochen und Monaten gerne noch weiter diskutieren. Ich stelle mich dieser Diskussion gerne, aber zwingend ist das jedenfalls nicht.

Wenn Sie auf andere abheben, will ich nur sagen, nachdem Kollege Arnold vorhin auch immer wieder auf die entsprechende parlamentarische Legitimation abgehoben hat, dass wir hier in der Tat die getrennte Zuordnung haben. Ich darf Ihnen sagen, dass in dem einen oder anderen Land, vor allen Dingen aber auch im Bund, nach wie vor die Gesamtkonstruktion des Datenschutzbeauftragten einheitlich zusammengefasst, aber nach wie vor beim Innenministerium angesiedelt ist, also nicht beim Deutschen Bundestag. Daran haben übrigens auch rot-grüne Bundesregierungen nichts geändert.

In der Tat kann man, Herr Kollege Schindler, manches so oder auch anders sehen. Ich bin der festen Überzeugung, dass unsere Konstruktion in Bayern im Moment gut und erfolgreich ist und dass wir damit auch den Herausforderungen der nächsten Jahre sehr gut gewachsen sind. Deshalb wird das die Staatsregierung auch entsprechend hier im Parlament vorschlagen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Danke schön, Herr Staatsminister. Im Übrigen war das erst die Erste Lesung, und es gibt noch Hoffnung auf Einsicht. Die Aussprache für heute ist jedenfalls geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Ich stelle fest, dass damit Einverständnis besteht. Dann ist das so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verfassung, Recht,
Parlamentsfragen und Verbraucherschutz**

**Gesetzentwurf der Abgeordneten
Markus Rinderspacher, Franz Schindler,
Helga Schmitt-Bussinger u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 16/8245

zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Horst Arnold**
Mitberichterstatterin: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 56. Sitzung am 26. Mai 2011 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 128. Sitzung am 30. Juni 2011 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 7. Juli 2011 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: kein Votum
seine ursprüngliche Beschlussempfehlung aufrechterhalten.

Franz Schindler
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Horst Arnold, Inge Aures, Dr. Thomas Beyer, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Christa Naaß, Reinhold Perlak, Florian Ritter, Harald Schneider, Stefan Schuster, Angelika Weikert und Fraktion (SPD)

Drs. 16/8245, 16/9207

zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Horst Arnold

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Florian Streibl

Abg. Christine Stahl

Abg. Dr. Otto Bertermann

Staatsminister Joachim Herrmann

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe die Tagesordnungspunkte 14 und 15 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Drs. 16/8245)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer

Rechtsvorschriften (Drs. 16/8635)

- Zweite Lesung -

Dazu gibt es eine gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde eine Redezeit von sieben Minuten pro Fraktion vorgesehen. Der erste Redner ist Herr Kollege Arnold. Ich bitte Sie noch einmal, die kleinen Gesprächsgruppen aufzulösen und sich wieder hinzusetzen. Dann kann es losgehen. Herr Kollege Arnold, Sie haben das Wort.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Datenschutz - was ist das? - Datenschutz ist mittlerweile ein Grundrecht. Die europäische Rechtsprechung zwingt uns, unabhängig Aufsicht zu führen. Das ist die Grundlage unseres Gesetzentwurfs.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wer in der Bevölkerung unterscheidet denn zwischen dem öffentlichen und privaten Datenschutz? - Eigentlich niemand. In den Resonanzstudien, die die Bayerische Staatsregierung in Auftrag gegeben hat, hat man sich erkundigt, ob die Akzeptanz von "Obazdn" - dem Käse - und staatlicher Politik vorhanden ist. Ich meine, das ist nahezu das Gleiche. Hätten Sie sich bei der Bevölkerung über die Akzeptanz beziehungsweise über das Verständnis von Datenschutz erkun-

dig, wäre dies ein wesentlich sinnvollerer Akt gewesen, als auf diese Art und Weise Steuergelder zu verschleudern. Auch ohne solche Studien kommt man zu ganz erstaunlichen Ergebnissen, wenn man sich in der politischen Landschaft umblickt. Datenschutz ist eine Einheit. Niemand unterscheidet zwischen nichtöffentlich und öffentlich. Im Gegenteil, diese Unterscheidung ist sogar schädlich.

In unserer Ländervielfalt gibt es beachtliche Entscheidungen. Hessen, das Land des Datenschutzes - dort wurde er erfunden - hat ihn nach dem Einheitsmodell eingeführt. Ich bitte aber aufzumerken und zur Kenntnis zu nehmen, dass auch Baden-Württemberg das Einheitsmodell eingeführt hat. Das passierte nicht unter der Ägide von Grün-Rot. Noch unter der Ägide von Ministerpräsident Mappus hat sich Baden-Württemberg in der alten Südschiene entschieden, das Einheitsmodell gesetzlich umzusetzen. Die Erfahrungen sind gut. Das hat allerbeste Gründe. Einerseits ist klar, die einheitliche Ansprechpartnerschaft beim Datenschutz sorgt bei der Bevölkerung für Transparenz, Umsetzung und Effizienz. Das Nächste ist die Bürgerfreundlichkeit. Wir können uns vorstellen, dass unterschiedliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Wer aber macht sich die Mühe, dem nachzugehen?

Ein wichtiger Punkt ist die einheitliche Amtszeit. Die Regelung der Staatsregierung sieht eine Funktionszeit von sechs Jahren vor. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz ist fünf Jahre im Amt. Wie soll man das erklären? - Das verwischt die notwendige Prägnanz, die nötig ist, um den Datenschutz im Bewusstsein der Bevölkerung zu etablieren.

Ein ganz wichtiger Aspekt ist die demokratische Legitimierung. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, der vom Bayerischen Landtag bestätigt wird, erfährt dadurch die demokratische Legitimation, die ausreicht, im weisungsfreien Raum jederzeit tätig zu werden. Der Entwurf der Bayerischen Staatsregierung sieht indes vor, dass die Bayerische Staatsregierung einen Beauftragten benennt. Das heißt, dieser Akt findet sozusagen in der Verwaltung ohne Kontrolle und ohne Rechtfertigung statt. Dieser Punkt bereitet uns Sorge; denn das ist ein ministerialfreier Raum.

Da die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ernst genommen werden muss, was die Bayerische Staatsregierung meiner Meinung nach tut, darf der Beauftragte für den nichtöffentlichen Datenschutz, also der Präsident der Behörde, keine Weisungen empfangen. Das bedeutet, dass wir eine Situation bekommen, in der es darauf ankommt, wie gut oder wie schlecht die Person ist. Der derzeitige Präsident ist zweifelsohne ein hervorragender Mann und über alle Mutmaßungen erhaben. Es könnte aber einmal anders kommen. Da die Legitimation 0,0 gerechtfertigt ist, wollen wir eine einheitliche Lösung, damit auch dieser Datenschutzbeauftragte durch die Abstimmung im Bayerischen Landtag legitimiert wird.

(Beifall bei der SPD)

Darüber hinaus stellen sich mit unserer Lösung hervorragende Synergieeffekte ein. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz thematisiert in der Datenschutzkommission die Probleme und lässt sie dort beraten. Das geschieht auch. Wenn wir beides zusammenkoppeln, wie unser Gesetzentwurf es vorsieht, wird der nichtöffentliche Datenschutz Bestandteil dieser Diskussion werden. Das wird immer wichtiger. Ich weise auf die Diskussionen mit Google Street View und so weiter hin. Die Problematik ist bekannt. Das alles wäre dann auch Bestandteil der Arbeit der Datenschutzkommission und könnte besprochen und angemessen kontrolliert werden.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Die Datenschutzbeauftragten aller Länder treffen sich immer öfter, weil das notwendig ist; denn sie müssen sich untereinander absprechen. In Zukunft müssen dann zwei diese Meetings wahrnehmen, und diese beiden müssten sich absprechen. Dadurch treten Reibungsverluste auf, und das ist nicht sinnvoll.

Wir haben die ganzen guten Gründe genannt, die es notwendig machen, unserem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen von der Regierungsfraktion, ein Letztes möchte ich Ihnen an die Hand geben. Sie sprechen immer von Bürokratieabbau. Von Ihnen bewegen sich einige in diesem Becken und feiern da Erfolge, möglicherweise mit Recht, meines Erachtens mit nicht sehr viel Recht. Es wäre aber wirklich ein Erfolg, wenn Sie unserem Gesetzentwurf zustimmen würden, weil das zu Bürokratieabbau und Ehrlichkeit gegenüber dem Bürger führen würde.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Kollege Arnold. Nächste Rednerin ist Frau Guttenberger. Ihr folgt Herr Kollege Streibl. Bitte, Frau Guttenberger.

Petra Guttenberger (CSU): Herr Präsident, geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ohne Zweifel ist Datenschutz sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Bereich eine wichtige Angelegenheit. Richtig ist auch, dass die Datenschutzaufsicht im nichtöffentlichen Bereich aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs neu geregelt werden muss.

Wir haben gerade gehört: Die SPD möchte das derzeitige Landesamt für Datenschutzaufsicht auflösen, den öffentlichen und den nichtöffentlichen Datenschutz zentralisieren und Ansbach als Außenstelle weiterführen.

(Volkmar Halbleib (SPD): Alle Argumente sprechen dafür!)

- Es spricht kein Argument dafür, Herr Kollege. Wir erteilen dem eine klare Absage.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Jawohl, Frau Oberlehrerin! - Volkmar Halbleib (SPD): Immer von Bürokratieabbau reden, aber dann nicht durchführen!)

Zum einen sind wir der festen Überzeugung, dass der Datenschutz im öffentlichen Bereich etwas anderes ist als der Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich. Im öffentlichen Bereich stehen die Vorbildrolle des Staates und die politische Kontrolle im Mittelpunkt, während im nichtöffentlichen Bereich die strikte Rechtmäßigkeitskontrolle durch

Gerichte im Mittelpunkt steht. Der Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich umfasst eine Vielzahl von Beratungsaufgaben. Der frühere Leiter des Amtes für Datenschutzaufsicht hat dies in seinem Bericht im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz in beeindruckender Weise verdeutlicht.

(Volkmar Halbleib (SPD): Und?)

Wir können auch dem Argument nicht zustimmen, es gebe eine Vielzahl von Fehlanrufungen.

(Volkmar Halbleib (SPD): Sie könnten schon, Sie wollen einfach nicht!)

Es wird immer einige Fehlanrufungen geben, dass man sich also an den Falschen wendet, zum Beispiel den Landesdatenschutzbeauftragten anschreibt, obwohl das Landesamt für Datenschutzaufsicht zuständig ist. Das wird es immer geben. Der bürokratische Aufwand bleibt der gleiche, ob man nun eine Anrufung von München an die Außenstelle leitet oder ob der Landesbeauftragte in München eine Angelegenheit an das selbstständige Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach weiterleitet. Wo hier ein Mehr an Bürokratie sein soll, entzieht sich wirklich jeder logischen Überprüfung.

(Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Wir sind der festen Überzeugung, dass es der richtige Weg ist, das hervorragende Amt für Datenschutzaufsicht in Ansbach gemäß der Forderung des EuGH zu einer völlig unabhängigen Behörde weiterzuentwickeln, frei von Rechts- und Fachaufsicht.

(Volkmar Halbleib (SPD): Deswegen passt das zum Landtag!)

Dieses Amt wird in genau dieser Form seine hervorragende Arbeit selbstständig weiterführen, die es bisher auch geleistet hat.

Man negiert, dass es gegenüber dieser Zentralisierung große verfassungsrechtliche Bedenken gibt. Artikel 33 a der Bayerischen Verfassung weist die Aufgabe des Daten-

schutzes im öffentlichen Bereich ganz klar dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu und niemand anderem. Wir wollen eine rechtssichere Lösung, die jeder weiteren Anrufung des EuGH standhalten würde und bei der es kein Prozessrisiko gibt. Deshalb ist der Weg, den die Staatsregierung hier vorschlägt, der einzig gangbare.

Des Weiteren wird seitens der Opposition auch negiert, dass es zu diesem Einheitsmodell eine sehr klare Äußerung gibt. Ein Einheitsmodell gibt es zum Beispiel auch in Brandenburg. Die Europäische Kommission hat bereits große Bedenken geäußert, ob diese Lösung tatsächlich auch der im EuGH-Urteil geforderten Unabhängigkeit entspricht.

Aus diesem Grund werden wir den Gesetzentwurf der SPD ablehnen - das wird niemanden überraschen - und dem der Bayerischen Staatsregierung zustimmen, weil es zum einen gegen die Einheitslösung massive verfassungsrechtliche Bedenken gibt - die Bayerische Verfassung kann nur das bayerische Volk ändern - und wir zum anderen der Ansicht sind, dass die von der SPD angestrebte Regelung vor dem EuGH nicht Bestand hätte, und zum Dritten - das ist für uns das allerwichtigste Argument -, weil die Datenschutzarbeit im öffentlichen Bereich eine andere Zielsetzung hat und andere Anforderungen an die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt als der Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich.

(Beifall bei der CSU und Abgeordneten der FDP - Horst Arnold (SPD): So ein Schmarrn!)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Frau Kollegin Guttenberger. Nächster Redner ist Herr Streibl. Bitte schön, Herr Kollege Streibl.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Anselm von Canterbury hat einen Gottesbeweis angetreten, der so lautete: Ich denke mir etwas, über das hinaus nichts Größeres gedacht werden kann. Wie es im Leben so ist, kommen dann die Kritiker. Da gab es einen Mönch Gaunilo, der sagte: Ich kann mir auch eine vollkommene Insel denken, aber deswegen existiert sie

noch lange nicht. Aus dem Begriff kann man nicht sofort auf die Existenz des damit bezeichneten Sachverhaltes schließen.

Genauso ist es mit der Unabhängigkeit. Nur deswegen, weil man etwas "unabhängig" nennt, muss es noch lange nicht unabhängig sein.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der GRÜNEN)

Das ist das Problem, das ich auch bei dem unabhängigen Landesamt für Datenschutz sehe. Man verpasst diesem Amt sozusagen das Label "unabhängig" und damit soll es unabhängig sein. Aber solange es irgendwo in die Staatsverwaltung eingebunden ist, besteht nach unserer Auffassung keine völlige Unabhängigkeit, wie es die Richtlinie 95/46 der Europäischen Kommission vorsieht.

Auch wenn man es schaffen sollte, nahezu unabhängig zu arbeiten, befürchte ich trotzdem weiterhin das Dilemma, das hier schon angesprochen wurde. Wir haben zwei zuständige Stellen. Die eine Stelle ist für den öffentlichen Datenschutz zuständig, die andere für den nichtöffentlichen Datenschutz. Das eine Amt ist in Ansbach, das andere in München. Wir sehen schon seit Langem die absolute Notwendigkeit, hier zu einer Einheit zu kommen. Denn, meine Damen und Herren, es geht heutzutage nicht mehr nur um den öffentlichen Datenschutz und einen nichtöffentlichen Datenschutz, sondern es geht generell um Datenschutz und Datensicherheit.

Die Grenzen sind mittlerweile fließend geworden. Wenn nun der Artikel 33 a der Verfassung zitiert wird, der das öffentliche Datenschutzrecht regelt, darf man nicht vergessen, dass man damals bei der Schaffung des Artikels die Konsequenzen und die Tragweite eines nichtöffentlichen Datenschutzes noch nicht erkennen konnte; denn die technischen Voraussetzungen, die heute vorhanden sind, haben damals noch nicht bestanden.

Aus diesem Grunde muss man diesen Artikel heute eventuell erweitern. Aus dieser Sichtweise kann ich den Antrag der SPD unterstützen, da er in die richtige Richtung

geht. Man würde die Synergien beider Ämter zusammenführen und dadurch Transparenz und Klarheit für den Bürger schaffen. Die Bürger wüssten, hier ist die Stelle, die demokratisch legitimiert ist, und dorthin könnten sie sich wenden, wenn ihnen geholfen werden muss.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und des Abgeordneten Harald Güller (SPD))

Alles andere würde durch eine Festzementierung unökonomisch und schüfe eine Bürokratie, die wir nicht brauchen können. Man könnte diese Bürokratie abbauen. Deshalb sollten wir den Gesetzentwurf der SPD unterstützen.

Der Entwurf der Staatsregierung springt nach meiner Meinung zu kurz. Er zementiert einen Zustand, der den aktuellen Herausforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit nicht gerecht wird.

An dieser Stelle möchte ich allen Mitarbeitern aus den Behörden danken, die eine sehr gute Arbeit für den Datenschutz leisten. Es wird dort gut gearbeitet. Aber man könnte wahrscheinlich noch besser arbeiten, wenn man zu einer Vereinheitlichung käme.

Letzten Endes geht es beim Datenschutz auch um den Missbrauch von personenbezogenen Daten unserer Bürgerinnen und Bürger, egal, in welchem Bereich, egal ob öffentlich oder nichtöffentlich. Ich nenne nur das Internet, Videoaufzeichnungen, Google Street View. Auch der Arbeitnehmerdatenschutz gehört dazu. Kundenprofile könnten von Firmen erstellt werden, die dann Werbezwecken dienen. Im Übrigen sind auch die Auskunftsdateien nicht aus dem Visier zu nehmen. Das alles bedeutet umfassende Aufgaben für die gesamte Gesellschaft.

Wenn der einzelne Bürger durch die Datentransparenz immer durchsichtiger wird, was wir so nicht haben wollen, wird letzten Endes die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit durchsichtig und damit manipulier- und steuerbar.

Vor diesem Hintergrund ist es eine ganz fundamentale Aufgabe des Staates, korrigierend und schützend einzugreifen. Es gilt, sich nicht nur schützend vor den einzelnen Bürger zu stellen, sondern auch die gesamte Gesellschaft in Bayern vor Augen zu haben. Ansonsten könnten wir immer stärker durch außerbayerische Interessen, die wir nicht haben wollen, fremdbestimmt werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Daran sollte auch die Staatsregierung ein fundamentales Interesse haben. Es sollte hier nicht nur ein Gesetz, sondern das bestmögliche Gesetz geschaffen werden. Es wäre schön, wenn wir das ganze Gesetz noch etwas verbessern könnten und noch mehr für die Bürgerinnen und Bürger in Bayern und die ganze bayerische Gesellschaft insgesamt leisteten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Kollege Streibl. Ich darf an dieser Stelle mitteilen, dass die CSU-Fraktion namentliche Schlussabstimmung beantragt hat. Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Stahl. Sie haben mal wieder recht gehabt, Frau Kollegin. Bitte sehr, Frau Kollegin.

Christine Stahl (GRÜNE): Natürlich, ich denke schon an unsere Mittagspause. Aber trotzdem kann ich von meiner Redezeit jetzt nichts hergeben.

Verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der SPD wie auch der unsere, der schon behandelt wurde, zeigen sehr deutlich auf, in welche Richtung es gehen muss. Wir können gerne über die Wege streiten, aber für mich und für die Mehrheit der Menschen draußen vor Ort ist glasklar: Der Datenschutz muss in eine Hand gelegt werden; die Kontrolle muss aus einer Hand geschehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Aufteilung der Datenschutzkontrolle in diejenige für den öffentlichen Bereich und in diejenige für den privaten Bereich halten wir für nicht mehr zeitgemäß. Ich glaube, man wollte einfach nicht den mühsamen Weg über eine Verfassungsänderung gehen und hat, auch um niemanden zu vergrätzen oder zu verärgern, gesagt: Gut, dann lassen wir die Ämter in getrennten Bereichen arbeiten.

Ich will kurz noch einmal unsere Argumente anreißen, wirklich nur ganz kurz, weil meine Kollegen von SPD und FREIEN WÄHLERN die Gründe schon genannt haben. Es gibt gemeinsame datenschutzrechtliche Grundlagen für beide Bereiche. Doppelungen in der Arbeit und in der Positionierung können vermieden werden; Synergien helfen Personal zu sparen. Das Personal brauchen wir im Grunde für die konkrete Arbeit und nicht dafür, dass aus zwei Ämtern irgendwelche Dienstreisen unternommen werden.

Die Verfassungsänderung kann man diskutieren. Wir haben uns das genau angesehen. Ich denke, für diesen Bereich brauchen wir sie nicht unbedingt. Aber bei der Änderung ginge es darum zu zeigen, dass der Datenschutz im privaten Bereich ein sehr hohes Gut und mit dem Datenschutz im öffentlich-rechtlichen Bereich gleichwertig ist. Deshalb halten wir aus deklamatorischen Gründen eine Verfassungsänderung doch für sinnvoll.

Frau Guttenberger hat argumentiert, dass sie, weil es sonst eine Verfassungsänderung geben müsste, diese Zweiteilung beibehalten wolle. Sie, Frau Guttenberger, hätten uns auf jeden Fall an Ihrer Seite, wenn Sie sich bei den nächsten Wahlen durch Volksentscheid einer solchen Verfassungsänderung annäherten.

Ich erlaube mir, weil es sehr wohl die Arbeit an den Strukturen tangiert, einen Blick nach vorne. Es wird heute so sein, dass es diese zwei Einrichtungen aufgrund der Mehrheit in diesem Hohen Hause gibt. Deshalb müssen wir als Legislative hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Grundlagen noch einmal einen besonderen Blick auf einen unabhängigen Datenschutz werfen.

Wir brauchen dringend eine Reform des gesamten Datenschutzrechts, weil ansonsten die Datenschützer im Grunde genommen zeitlich der Lösung der Probleme hinterherlaufen. Wie die "Frankfurter Allgemeine" richtig schreibt, ist das Datenschutzrecht nicht mehr zeitgemäß; es ist unübersichtlich und widersprüchlich. Nun liegt die Zuständigkeit für eine Reform natürlich nicht unbedingt ausschließlich in der Länderkompetenz, sondern selbstverständlich ist hier in weiten Teilen Verbraucherschutzministerin Aigner auf der Bundesebene gefordert.

Mit vielen hehren Worten, die wir hier stets zu Gemüte geführt bekommen, wenn wir in Ausschusssitzungen Änderungsanträge stellen, um eine Verbesserung des Datenschutzrechts zu erreichen, werden wir immer mit der tollen Agenda konfrontiert, die von Bayern im Bundesrat eingebracht wurde. Mit einer ganzen Liste von Vorschlägen hat Bayern versucht, den Datenschutz nach vorne zu bringen. Aber ich frage mich: Wo ist das Ergebnis? Die Vorlage erfolgte im Juli 2010, und ich kann nicht erkennen, dass Frau Aigner tatsächlich an einem modernen Datenschutzrecht arbeitet. Wir haben das jetzt im Ausschuss erneut bei dem Thema Diensteanbieter diskutiert. Ich frage mich: Betreibt Frau Aigner Lobbypolitik und will niemanden auf die Füße treten, oder ist es einfach so - ich nenne hier das Stichwort "Selbstverpflichtung" -, dass sie vor dieser Aufgabe schon kapituliert hat? Denn es ist zugegebenermaßen eine Sisyphusarbeit.

Ich frage mich jedenfalls, wo die ganzen Vorhaben und Umsetzungsaktionen aus dieser Agenda bleiben. Wo bleiben die Regelungen zur Verbesserung der Transparenz bei der Datenverarbeitung? Was ist mit den Regelungen für Verfahren, die nicht gezielt auf den Umgang mit personenbezogenen Daten gerichtet sind, zum Beispiel RFID-Anwendungen? Ich frage nach den Regelungen, die die Persönlichkeitsprofilbildung möglichst begrenzen. Ich kann Ihnen jetzt den gesamten Katalog in der Kürze der Redezeit leider nicht mehr zur Kenntnis geben. Sie kennen Ihren eigenen Katalog, denke ich, selbst nur zu gut. Ich sehe jedenfalls von den Punkten, die hier unter 3.1

bis 3.13 aufgeführt sind, keinen einzigen, von dem man sagen kann, er ist in eine Reform gemündet.

Der hohe Grad an Vernetzungsmöglichkeiten existierender und immer noch neu hinzukommender Datenberge stellt das informationelle Selbstbestimmungsrecht infrage. So warnt auch Dr. Roßnagel, der Direktor des Forschungszentrums für Informations-technikgestaltung an der Uni Kassel:

In einer Welt der allgegenwärtigen IT laufen die zentralen Anforderungen der Zweckbindung, der Erforderlichkeit, der Transparenz, der Einwilligung und der betroffenen Rechte ins Leere.

Er macht eine Reihe von Vorschlägen, wie dem mit konkreten Änderungen begegnet werden kann. Ich denke auch, dass wir nicht mehr ausschließlich - ich habe die Medienpädagogik im Hinterkopf - auf die Einsicht des Nutzers und der Anbieter warten dürfen, ohne die Medienpädagogik nun infrage zu stellen; sie muss sein. Wir brauchen aber auch klare Regeln, die die Anbieter in die Schranken weisen. Wir würden sie auf jeden Fall dabei unterstützen. Eine Reform des Datenschutzrechts muss gelingen, sonst scheitern letztendlich beide, in Ansbach neu gebildete Datenschutzzentren - und dies zum Schaden der Bürgerinnen und Bürger.

Zwei Grundrechte würden wir verlieren: das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Wir ersuchen Sie deshalb dringend, auf der Bundesebene tätig zu werden und nicht nur an Strukturen hier im Land zu basteln.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Frau Kollegin Stahl. - Nächster Redner ist Herr Dr. Bertermann; bitte schön.

Dr. Otto Bertermann (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung beschäftigt sich mit dem Auftrag des EuGH-Urteils von 2010, die völlige Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden im

nichtöffentlichen Raum zu schaffen, das heißt, mit der Schaffung einer sogenannten ministerialfreien Verwaltung.

Die Diskussion, die wir hier führen, dreht sich um die Frage: Brauchen wir einen oder zwei Orte, an denen dies angesiedelt werden kann? Dazu haben wir in der Fraktion hart gerungen, denn es gibt, Herr Kollege Arnold, wirklich viele Sachargumente, die für eine Zusammenlegung sprechen. Es gibt aber auch erhebliche Sachargumente, die dagegen sprechen. Ich darf in der Kürze der Zeit nur einige nennen.

Für eine Zusammenlegung sprechen die Synergieeffekte und die Datenschutzkommission, die Sie angesprochen haben. Für eine Zusammenlegung spricht, dass die Bürger eine Anlaufstelle statt mehrerer haben. Für die Zusammenlegung spricht außerdem, dass wir in allen anderen Ländern einen Datenschutzbeauftragten haben, während wir jetzt zwei Datenschutzbeauftragte haben, die sich, wie Sie sagten, zu jährlichen Zusammenkünften treffen. Wir haben den technischen und den juristischen Sachverstand in einer Organisation. Wir können effizienter und demokratisch legitimer sein. Dies alles spricht für eine Zusammenlegung. Es gibt mehr Transparenz und Bürgerfreundlichkeit, und es ist ein Schritt zu mehr Bürokratieabbau. - Das sind die Argumente, die dafür sprechen.

Die Argumente, die dagegen sprechen - das sind meiner Meinung nach zentrale Argumente -, sind auf der einen Seite verfassungsrechtliche Bedenken. Ich denke, dass dieser Gesetzentwurf verfassungskonform und rechtlich abgesichert sein muss. Wenn er nicht verfassungskonform ist, dann können wir diesem Entwurf auch nicht zustimmen. Wir sind jedoch der Meinung, er ist verfassungsrechtlich konform. Das ist für mich das Hauptargument.

Das zweite Argument ist, dass wir sehr wohl einen Unterschied zwischen öffentlichem und nichtöffentlichem Raum sehen. Lassen Sie mich noch einige Argumente dagegen anführen. Wir haben strukturelle Unterschiede im öffentlichen und nichtöffentlichen Raum. Wir können auch die unionsrechtliche Verpflichtung des EuGH in kurzer Zeit

nicht so kurzfristig und adäquat umsetzen. In Ansbach ist bereits ein Kompetenzzentrum vorhanden. Dieses ist eine bundesweit anerkannte Kontrollinstanz. Wir haben effektive Organisationsstrukturen und können dort schon damit arbeiten.

Aber wir müssen einen weiteren Gesichtspunkt anführen: die regionalen Besonderheiten, sprich: die Entwicklung im ländlichen Raum. Dabei, denke ich, haben wir auch eine Verpflichtung gegenüber Ansbach.

Wir haben nach langen Diskussionen in der Fraktion gesagt: Uns ist der Datenschutz wichtig. Deshalb sollten wir rasch - das ist die Bitte an den Innenminister - personell und sachlich in Ansbach aufstocken, sodass auch dort effektiv gearbeitet werden kann.

Meine Damen und Herren, Datenschutz ist Bürgerschutz und, wie ich meine, ein Markenzeichen der Koalition. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Kollege Bertermann, einen Moment, bitte. Wir haben eine Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Arnold. Bitte schön, Herr Arnold.

Horst Arnold (SPD): Werter Kollege Bertermann, haben Sie zur Kenntnis genommen, dass wir Ansbach nicht auflösen, sondern unter dem Schirm des Landesbeauftragten stärken wollen? Wir wollen Ansbach mit seiner guten Arbeit erhalten und ausbauen, und wir sehen es auch so, dass der ländliche Raum bzw. Mittelfranken dadurch maximal gestärkt wird. Das ist nicht unser Problem.

Die Frage, die ich Ihnen stelle: Sehen Sie wirklich den Artikel 33 a der Bayerischen Verfassung bezüglich des Datenschutzbeauftragten als eine abschließende Bestimmung, oder gibt es möglicherweise noch Raum, etwas draufzusatteln? Denn wo etwas nicht geregelt ist, kann man etwas regeln. Das verbietet uns niemand.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Otto Bertermann (FDP): Wir sind der Meinung - das ist als Hauptargument in der Fraktion immer wieder zum Ausdruck gekommen -, dass wir, wenn verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, beide Institutionen nicht zusammenlegen.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Kollege Bertermann. - Zum Schluss der Aussprache hat sich Herr Staatsminister Herrmann gemeldet. Ich gebe Ihnen das Wort. Danach finden die Abstimmungen statt; die Schlussabstimmung, wie angekündigt, in namentlicher Form. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir stehen am Ende intensiver Beratungen. Ich bedanke mich vor allem sehr für die sehr konstruktiven Diskussionsbeiträge der Kollegin Guttenberger und des Kollegen Bertermann, die sehr treffend das Wesen der Ausschussberatungen in den letzten Monaten dargestellt haben. Ich brauche dies nicht zu wiederholen.

Das, was gerade zuletzt noch einmal in der Zwischenbemerkung seitens der SPD-Fraktion dargelegt worden ist, geht an den Realitäten völlig vorbei. Wenn Sie erklären, Ihr Ziel sei, die Dienststelle in Ansbach auszubauen, aufzuwerten und zu stärken, dann frage ich mich schon, wo die Logik liegt, wenn man ein derzeit selbstständiges Landesamt zur Außenstelle einer Dienststelle in München erklären will und gleichzeitig behauptet, dieses Konzept diene der Stärkung und Aufwertung des Amtes in Ansbach.

(Alexander König (CSU): Sehr richtig!)

Das ist doch derartig hanebüchen, was Sie da erklären, Herr Kollege. Entschuldigung, aber widersprüchlicher kann man es nicht darstellen. Wenn Sie sagen, Sie wollen hier noch ein Amt haben und es ist am effektivsten, alles unter einem Dach zu machen,

dann kann man diese Meinung vertreten, aber dann hat das mit einer Stärkung der Dienststelle in Ansbach absolut nichts zu tun.

(Beifall bei der CSU - Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Sie wissen doch selbst, dass das nicht stimmt!)

Ich stelle fest: Das Amt in Ansbach hat sich überaus bewährt. Bei dem Thema des sogenannten privaten Datenschutzes, also des Datenschutzes im privaten Bereich, stehen wir vor immer größeren Herausforderungen und gerade deshalb hat sich die Schaffung des erweiterten Amtes bewährt. Dort wird ausgezeichnete Arbeit geleistet. Von der Dimension her ist es etwas ganz anderes, eine Auseinandersetzung mit Facebook, Apple oder Microsoft zu führen, als wie bisher da oder dort zu fragen, ob die Firma XY den Datenschutz gegenüber ihren eigenen Mitarbeitern richtig wahrnimmt.

Aber ich denke, gerade an diesen Themen wird deutlich, dass der Inhalt der Arbeit ein völlig anderer ist, als wenn der vom Bayerischen Landtag berufene Datenschutzbeauftragte hier im Hause eine bayerische Behörde kontrolliert. Die Redner der Opposition haben in ihren Beiträgen leider völlig in den Hintergrund treten lassen - zum Teil haben sie es bewusst verwischt -, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Landesamt für Datenschutzaufsicht unterschiedliche Verantwortlichkeiten haben. Der Datenschutzbeauftragte hat laut unserer Verfassung im Auftrag des Bayerischen Landtags staatliche Behörden hinsichtlich der Einhaltung des Datenschutzes zu kontrollieren und dem Parlament über die Ergebnisse Bericht zu erstatten. Eigene Eingriffsbefugnisse hat er jedoch nicht. Wenn der Datenschutzbeauftragte bei der Kontrolle einer Polizeiinspektion oder eines Landratsamtes feststellt, dass dort etwas nicht in Ordnung ist, dann können der Leiter der Polizeiinspektion oder der Landrat die gerügten Mängel von sich aus abstellen. Wenn sie aber mit der Feststellung des Datenschutzbeauftragten nicht übereinstimmen und bei ihrer Auffassung bleiben, dann berichtet der Datenschutzbeauftragte dies dem Landtag, der wiederum darüber zu entscheiden hat, wie er sich damit auseinandersetzen will. Ich wiederhole: Der Datenschutzbeauftragte selbst hat keinerlei Weisungs- oder Eingriffsbefugnisse gegenüber

der Polizeiinspektion, dem Landratsamt, dem Finanzamt oder welcher Behörde auch immer.

Das Landesamt für Datenschutzaufsicht hat ein völlig anderes Tätigkeitsgebiet. Es kontrolliert private Firmen nicht nur, sondern erlässt gegebenenfalls unmittelbar Anordnungen. Das ist wiederholt geschehen; ich erinnere an Microsoft und Google. Falls die betreffenden Firmen nicht einsichtig sind, kann das Landesamt auch Verbote aussprechen und Bußgelder verhängen.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Auch wenn es einige wenige Gründe für die Zusammenlegung gibt, überwiegen doch wegen der völlig anders gelagerten Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten und des Landesamtes und aus den von Herrn Kollegen Bertermann angesprochen Gründen deutlich die Argumente dafür, dass der Datenschutz in Bayern weiterhin von unterschiedlichen Dienststellen wahrgenommen wird. Ich denke, wir sind insgesamt auf einem guten Weg.

Entscheidend ist, dass wir bestmöglichen Datenschutz im Interesse der Bürgerinnen und Bürger garantieren. Ich freue mich, dass auch in der Öffentlichkeit die wachsende Bedeutung des Schutzes persönlicher Daten durch Privatunternehmen wahrgenommen wird. In diesem Bereich entstehen die echten Probleme für den Datenschutz. Das habe ich in diesem Haus schon wiederholt dargestellt. Insbesondere die GRÜNEN haben den Bürgern über Jahre hinweg weismachen wollten, die Bedrohung des Schutzes der Daten der Bürger gehe in unserem Land in erster Linie von staatlichen Dienststellen aus. Inzwischen geht die Dimension der Datenerfassung und -speicherung durch private Unternehmen weit über die durch staatliche Stellen betriebene Datenerfassung und -speicherung hinaus. Angesichts dessen ist es umso wichtiger, dass wir gegenüber solchen privaten Unternehmen, noch dazu, wenn sie aus dem Ausland agieren, den Datenschutz wesentlich stärker durchsetzen. Dafür werden jetzt die Voraussetzungen geschaffen.

Ich bedanke mich für die konstruktive Beratung und bitte Sie noch einmal herzlich um Ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf, wie er Ihnen im Ergebnis der Endberatung in den zuständigen Ausschüssen vorliegt.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Staatsminister. - Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte 14 und 15 wieder getrennt.

Ich lasse zunächst über den Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/8245 abstimmen. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz empfiehlt auf Drucksache 16/9207 die Ablehnung. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Kolleginnen und Kollegen der Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Wer möchte den Gesetzentwurf ablehnen? - Das sind die Kolleginnen und Kollegen der Fraktionen der CSU und der FDP. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Der Abstimmung unter Tagesordnungspunkt 15 liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8635 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses auf Drucksache 16/9204 zugrunde. Der federführende und zugleich endberatende Ausschuss empfiehlt die Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 6 als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2011" eingefügt wird. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Wer ist dagegen? - Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Damit ist dieser Gesetzentwurf so beschlossen.

Ein Antrag auf Dritte Lesung ist nicht gestellt worden. Deswegen führen wir sofort die Schlussabstimmung durch, die auf Antrag in namentlicher Form erfolgt. Für die Stimmabgabe haben Sie fünf Minuten Zeit. Wir beginnen mit der namentlichen Abstimmung.

(Namentliche Abstimmung von 13.05 bis 13.10 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Zeit ist um. Die namentliche Abstimmung ist damit geschlossen. Die Sitzung wird bis 13.40 Uhr unterbrochen.

(Unterbrechung von 13.10 bis 13.41 Uhr)

Wir nehmen die Sitzung nach der Mittagspause wieder auf.

Zunächst gebe ich die Ergebnisse zweier namentlicher Schlussabstimmungen bekannt, zuerst das Ergebnis der Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 16/7431; das war Tagesordnungspunkt 13. Mit Ja haben 89, mit Nein 66 Abgeordnete gestimmt. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel "Gesetz zur Änderung des Unterbringungsgesetzes".

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Dann gebe ich das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8635 bekannt; das war Tagesordnungspunkt 15. Mit Ja haben 89, mit Nein 65 Abgeordnete gestimmt. Es gab keine Enthaltungen. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften".

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

